

Regierungscommissar im Ausschusse bemerkt worden ist, bis jetzt keine Veranlassung gehabt, eine Abänderung des genannten Gesetzes ins Auge zu fassen.

Faßt nun aber der Ausschuß die Gründe näher ins Auge, welche die Staatsregierung und Kammern damals hewogen haben, die hierher bezügliche Gesetzesstelle zu schaffen, so sind es doch wohl nur unstreitig folgende zwei Hauptpunkte, welche sich als angeblich dafür sprechend herausstellen, nämlich:

1) daß das Tanzvergnügen mehr oder minder zur Entfittlichung führe und

2) durch öfteres Tanzmusikhalten die Armuth noch mehr überhand nehme.

Was den ersten Punkt betrifft, so kann der Ausschuß demselben keinen so umfänglichen Einfluß auf die Entfittlichung beilegen. Denn ein öffentliches Tanzvergnügen, wo jeder erwachsenen Person der Zutritt gestattet ist, kann unmöglich so schädlich auf die Moralität einwirken, als heimliche, sogenannte geschlossene Tanzvergnügen, welche hier und da im Lande unter ledigen Personen vorkommen und nach den Landesgesetzen nicht verboten sind. Der Ausschuß hält ein öffentliches Tanzvergnügen viel weniger schädlich auf die Moralität einwirkend, als die sogenannten geschlossenen Tanzvergnügen, und muß sich daher zu Gunsten des ersteren aussprechen.

Der zweite Grund, welcher damals wohl hauptsächlich geltend gemacht worden ist, daß das öftere Tanzmusikhalten die Armuth befördere, will dem Ausschusse ebensowenig einleuchten, als der erste Grund, denn man würde sich einen falschen Begriff von der Jugend, auf welche doch hauptsächlich diese Beschränkung des Tanzens gerichtet sein soll, machen, wenn man glaubte, daß diese jungen Leute etwa das von denselben auf jeden Sonntag für Tanzmusik auszugebende Geld, sobald ein solcher Tanztag ausfiele, in die Sparcasse anlegen werden; dies Letztere ist wohl sehr selten der Fall, im Gegentheil glaubt der Ausschuß annehmen zu müssen, daß das auf diese Art ersparte Geld viel öfters zu andern, der Gesundheit und der Moralität weit schädlicheren Genüssen vorausgibt wird, als zum Beispiel des Trinkens, Spielens u. s. w., welche Genüsse einen nachhaltigeren, weit schädlicheren Einfluß auf das spätere Leben eines Menschen ausüben, als das Tanzvergnügen; indem sehr öfters durch die Spiel- und Trinklust der Wohlstand ganzer Familien zertrümmert wird, während die Tanzlust mit den Jahren sich von selbst verliert.

Daher kann der Ausschuß kaum glauben, daß damit, wenn auf Kosten des weniger schädlichen Vergnügens der größeren, weit schädlicheren Genußsucht Vorschub geleistet wird, das Wohl der Menschheit gefördert werde, und muß daher schon aus diesem Grunde das Gesuch der Petenten befürworten.

Auch scheinen dem Ausschusse die Gründe, welche die Petenten zur Unterstützung ihres Gesuchs anführen, sehr beachtenswerth; ohne auf alle derselben näher eingehen zu wollen, ist besonders der Grund hervorzuheben, daß hinsichtlich des Tanzvergnügens die größeren Städte gegenüber dem platten Lande eine Begünstigung genießen, indem in den größeren Städten ebenso das Abhalten von Tanzmusik noch jetzt ausgeübt wird, wie vor dem Erlasse des genannten Gesetzes; daher ist wohl nicht zu verkennen, daß eine große Ungleichheit bezüglich der Ausführung dieses Gesetzes zwischen den größeren Städten und dem platten Lande obwaltet, welche nur mit

der Aufhebung der erwähnten Gesetzesstelle wieder gehoben werden kann.

Ueberdies scheint es auch dem Ausschusse bedenklich, wenn durch ein Gesetz die Schenkwirthe größerer Orte, z. B. der Städte, größere Rechte genießen sollen, als die Schenkwirthe kleinerer Orte, z. B. des platten Landes, indem doch die Bewohner eines Landes jedenfalls auf gleiche Rechte Anspruch nicht nur machen können, sondern auch zu machen berechtigt sind.

Jedoch ist der Ausschuß der Ansicht, daß das Abhalten öffentlicher Tanzmusik nur bis Abends 12 Uhr gestattet werden möchte, ausgenommen an den zweiten Feiertagen der drei hohen Feste, der Fastnacht, dem Ernte- und Kirchweihfeste, an welchen Tagen das Abhalten von Tanzmusik an keine gewisse Zeit gebunden sein soll.

Endlich kann aber auch nicht verschwiegen werden, daß die fragliche Gesetzesstelle durch die verschiedenen Ausführungsarten der Behörden nicht nur zu großen Ungleichheiten, sondern auch zu großen Widersprüchen Anlaß giebt. Denn was heute nach dem Gesetze als unschuldiges Vergnügen erlaubt ist zu thun, wird in acht Tagen als Vergehen betrachtet. Was den Bewohnern einer Stadt heute erlaubt ist zu thun, ist den Bewohnern der umliegenden Ortschaften denselben Tag verboten. Was dem Einen heute verboten ist zu thun, ist einer sogenannten geschlossenen Gesellschaft denselben Tag erlaubt. Was ein Theil der Polizeibehörden im Lande heute für Recht hält, hält der andere Theil an demselben Tage und in demselben Lande für Unrecht. Wenn endlich dem Einen erlaubt ist, sein Geld auf eine unschuldige Weise zu verthun, ist dem Andern auf dieselbe Weise dies verboten.

Nach Erwägung aller dieser Mißverhältnisse, denen sich noch eine Menge anderer anschließen ließen, ist der Ausschuß zu der Ueberzeugung gekommen, daß es zweckdienlicher sei, wenn die genannte Gesetzesstelle wieder aufgehoben und dem Gesuche der Petenten entsprochen werde.

Die Mehrheit des Ausschusses rath an:

die zweite Kammer wolle im Verein mit der ersten Kammer beschließen, bei der Staatsregierung zu beantragen, daß §. 139 der Armenordnung vom 22. October 1840 mit Hinweglassung der unter 1 und 4 darin aufgenommenen Bestimmungen wegen Beschränkung des öffentlichen Tanzes auf gewisse Tage und unter Beibehaltung der Bestimmungen unter 2 und 3 so formulirt werde:

„Es ist daher allenthalben durch die Ortspolizeibehörde nach örtlichen Verhältnissen unter Berücksichtigung der Volkszahl, der Gewerbe, des Wohlstandes, der Einwohner im Orte und der Umgegend, sowie der in der Nachbarschaft vorhandenen Anzahl von Schank- und Tanzstätten, mit Beobachtung der wegen der sogenannten geschlossenen Zeiten und der Sabbathfeier bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschrift,

1) die Stunde festzustellen, mit welcher die öffentliche Tanzbelustigung anfangen darf und geschlossen werden muß, wobei insonderheit darauf zu sehen, daß dadurch keine Veranlassung zu Störung des öffentlichen Gottesdienstes oder zur Trägheit bei der Arbeit des darauf folgenden Wochentags gegeben werde;

2) Schulkindern und Lehrlingen ist die Anwesenheit